



Fachbereich/Eigenbetrieb Zentrale Dienste und Ratsarbeit
Verfasser/in Yvette Heinze
Vorlage Nr. 002/2020
Datum 8. Januar 2020

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Öffentlichkeit	Sitzung am	Ergebnis
Ortschaftsrat Brombach	öffentlich-Anhörung	04.02.2020	
Ortschaftsrat Haagen	öffentlich-Anhörung	04.02.2020	
Ortschaftsrat Hauingen	öffentlich-Anhörung	04.02.2020	
Hauptausschuss	öffentlich-Vorberatung	13.02.2020	
Gemeinderat	öffentlich-Beschluss	18.02.2020	

Betreff:

Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Anlagen:

1. Synopse bisherige/neue Satzung
2. Neufassung der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Satzung der Stadt Lörrach über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit (Anlage 2) wird beschlossen.

Personelle Auswirkungen:

keine

Finanzielle Auswirkungen:

Mehrkosten von ca. 40.000 EUR/Jahr sind nicht vollumfänglich im Haushalt 2020 vorhanden und müssen aus den vorhandenen Budgets bestritten werden.

Lörrach gestalten. Gemeinsam. Das Leitbild der Bürgerschaft in Politik und Verwaltung. Prioritäre Maßnahmen:

keine

Begründung:

1. Ausgangslage

Nach § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) haben ehrenamtlich Tätige Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstaufschlags. In der Satzung der Stadt Lörrach über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit sind die Entschädigungen für Stadträte/innen, Ortschaftsräte/innen, ehrenamtliche Ortsvorsteher/innen und sonstige ehrenamtlich tätige Einwohner/innen geregelt.

Die letzte Erhöhung der Aufwandsentschädigung wurde 2012 vom Gemeinderat beschlossen. Die Pflege- und Betreuungsentschädigung (§ 6a) wurde 2017 ergänzt. Aus der Mitte des Gemeinderates wurde eine Anpassung der Entschädigungssätze gefordert, um auch weiterhin geleitetes Ehrenamt in der Stadt Lörrach angemessen zu entschädigen und Wert zu schätzen.

Mit dem Ältestenrat wurden - auch auf Grundlage der Entschädigungshöhen vergleichbarer Kommunen - die im Satzungsentwurf aufgeführten Beträge abgestimmt. Zudem hat sich der Ältestenrat darauf verständigt, die aufgrund der Tiefgaragensanierung ggf. entstehenden Parkkosten für die Ratsmitglieder durch die erhöhte Aufwandsentschädigung (Grundbetrag) zu kompensieren.

2. Vorschläge:

Die angedachten Änderungen sind nachfolgend dargestellt und können zudem der beigefügten Synopse (Anlage 1) entnommen werden:

- Die allgemeine ehrenamtliche Entschädigung soll in § 1 Abs. 2 und 3 erhöht werden.
- Die bisherige Praxis hinsichtlich der Wahlhelferentschädigung soll in § 1 Abs. 4 nunmehr geregelt werden. Auch hier ist zur Aufrechterhaltung der Attraktivität des Ehrenamtes eine Erhöhung vorgesehen.

- In § 2 Abs. 2, 3 und 4 sollen der Grundbetrag sowie das Sitzungsgeld der Stadträte/innen sowie die zusätzliche Entschädigung für die Fraktionsvorsitzenden erhöht werden.
- In § 3 Abs. 2 und 3 sollen der Grundbetrag sowie das Sitzungsgeld der Ortschaftsräte/innen entsprechend angepasst werden.
- Der Umgang mit dem Fall einer längeren Abwesenheit von Ratsmitgliedern oder Ortsvorstehern soll im neuen § 8 geregelt werden und zu einem Wegfall der Entschädigung nach drei Monaten führen. Bisher gab es hierzu keine Regelung.

3. Neufassung der Satzung und Inkrafttreten:

Aufgrund der Vielzahl an Änderungen erscheint eine Neufassung der Entschädigungssatzung angebracht. Diese soll rückwirkend zum Jahresbeginn in Kraft treten.

Nadine Brödlin
Fachbereichsleiterin Zentrale Dienste und Ratsarbeit